

II-7214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 366713

1989 -04- 2 6

A n f r a g e

der Abgeordneten Strobl, Dr. Müller, Weinberger, Mag. Guggenberger
und Genossen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden und projektierten
Bahnanlagen zur Minderung der Lärmbelästigung.

Mit einer EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 17.11.1988 wurde die
Tiroler Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig
zu werden, daÙ sowohl bei Ausbauvorhaben des bestehenden Eisenbahn-
streckennetzes als auch bei Neubauten die infolge der Verdichtung der
Zugfolge entstehende vermehrte Lärmbelästigung durch entsprechende Lärm-
schutzmaßnahmen vermindert wird.

Bei dem am 1.3. beschlossenen Hochleistungsstreckengesetz (§ 4) wird zwar
bei den zu errichtenden Neubaustrecken von der Rücksichtnahme auf die
Umweltsproblematik gesprochen, jedoch durch das Fehlen einer zwingenden
Bestimmung zur Vorsehung von Lärmschutzmaßnahmen kann dies nur bei den
Genehmigungsverfahren durch Gemeinden oder die betroffenen Anrainer je-
weils erreicht werden.

Um hinkünftig auftretenden Widerstände der betroffenen Bevölkerung gegen
notwendige und wichtige Bahnprojekte zu mindern, wäre eine gesetzliche
Regelung bei Lärmschutzmaßnahmen - bei Überschreiten einer nach Richt-
linien festzusetzenden Lärmgrenze - zwingend vorzusehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

- 2 -

1. Haben Sie wissenschaftliche Untersuchungen zum Zwecke der Festlegung zur Bewertung des Schienenverkehrslärms bereits in Auftrag gegeben ?
2. Bei Vorliegen einer solchen Studie: Welche Ergebnisse hat sie gebracht und welche Maßnahmen werden Sie veranlassen ?
3. Sind Sie bereit, auch bei bereits bestehenden Bahnanlagen mit hoher Lärmbelästigung geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu setzen ?
4. Beabsichtigen Sie, der Forderung des Tiroler Landtages auf Novellierung des Eisenbahngesetzes im Sinne des Punktes 3 Rechnung zu tragen ?